

Zentrale Änderungen im Rahmen der **KiföG Novellierung**

Cornelia Lüddemann - MdL

Tel.: 0340 51 66 731// Fax: 0340 51 66 732

Mail: buero(at)cornelia-lueddemann.de.de

Dr. Jan Heider - Referent für Soziales, Arbeit und Petitionen

Tel.: 0391 560 4016 // Fax: 0391 560 4006

Mail: jan.heider(at)gruene.lt.sachsen-anhalt.de

Stand: Dezember 2012

1. Ganztagsanspruch (§3)

Ist-Stand Kifög

Jedes Kind hat Anspruch auf einen Ganztagsplatz (10h),
wenn beide Elternteile Vollzeit erwerbstätig sind.
In allen anderen Fällen besteht Anspruch auf 5h.

1. Ganztagsanspruch (§3)

Novellierung - ab dem 01.08.2013

Ganztagsanspruch besteht für alle Kinder bis zur Versetzung in den 7. Schuljahrgang

Der Anspruch auf eine Ganztagsbetreuung richtet sich gegen den örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe.

Die Leistungsverpflichtung wird damit von den Gemeinden auf die Kreise verlagert.

Leistungsverpflichtung soll bei den Gemeinden/Städten bleiben.

1. Ganztagsanspruch (§3)

Ein allgemeiner Ganztagsanspruch umfasst 8h für Kinder bis zum Schuleintritt. Besteht aufgrund der Erwerbstätigkeit, der Aus-, Fort- und Weiterbildung oder die Teilnahme an einer Arbeitsförderungsmaßnahme, umfasst ein ganztägiger Platz bis zu 10h je Betreuungstag.

2. Inklusion (§5 Abs.1)

Redaktionelle Änderung:
(lediglich) Austausch des Begriffes Integration durch Inklusion

Grüne Gesetzesänderung:

„Tageseinrichtungen und Tagespflegestellen **haben** die Inklusion von Kindern mit Behinderung zu fördern und zur Verbesserung der Chancengleichheit aller Kinder unabhängig von sozialer und kultureller Herkunft beizutragen.

3. Sprachstandsfeststellung (§5 Abs. 2)

Die verbindliche Sprachstandsfeststellung wird abgeschafft.

Die verbindliche Sprachstandsfeststellung wird beibehalten.

4. Konzeption der Einrichtung (§5 Abs.3) .

Jede Tageseinrichtung hat nach einer Konzeption und einem durch den Träger frei zu wählenden Qualitätsmanagementsystem zu arbeiten.

Die Konzeption der Einrichtungen muss die Partizipation von Kindern und die Vermittlung der UN-Kinderrechtskonvention beinhalten.

5. Mittagessen (§5 Abs. 5)

Der Träger der Tageseinrichtung hat auf Wunsch der Eltern die Bereitstellung einer kindgerechten Mittagsmahlzeit zu sichern.

Der Träger der KiTa hat mindestens die Bereitstellung eines vollwertigen, gesunden und kindgerechten Frühstücks und eines Mittagessens unabhängig der Eltern zu sichern. Den Kindern ist der bewusste Umgang mit Ernährung zu vermitteln.

6. Kindermitwirkung in den Tageseinrichtungen (§7)

Grüne Gesetzesänderung:

Die Kinder sollen ihrem Alter und ihren Bedingungen entsprechend bei der Gestaltung des Alltags **und der Organisation** der Tageseinrichtung mitwirken und **mitentscheiden**. Sie können aus ihrer Mitte eine Sprecherin oder einen Sprecher für die jeweilige Gruppe wählen, die im Kuratorium der Tageseinrichtung gehört werden müssen. "

7. Bedarfsplanung (§10)

Neu:

die örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe haben eine Bedarfsplanung aufzustellen

Anzahl und besondere belange von Kindern mit Behinderung oder sonderpädagogischem Bedarf sind Bestandteil der Bedarfsplanung.

8. Finanzierung (§11)

Finanzierung der Kinderbetreuung durch das Land, die örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe, die Gemeinden und die Eltern.

Das Land zahlt Pauschalen pro Kind
Kosten der KiföG Novellierung: 57 Mio. € pro Jahr ab 2015

Die örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe zahlen 53 %
der für Sie anfallenden Landeszuweisung.

Die Gemeinden zahlen mind. 50% der Kosten,
die übrig bleiben bei Abzug der Landes- und Kreiszuweisung

Elternbeiträge werden von der Gemeinde festgelegt. Nötige Zustimmung durch den örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe. Es werden stundengenaue Betreuungsverträge eingeführt. Der Elternbeitrag ist entsprechend zu staffeln. Einrichtungsträger und Leistungsverpflichtete schließen Vereinbarungen ab über:

- a) Inhalt
- b) Umfang und
- c) Qualität der Leistungsangebote
- d) den Betriebskosten

8. Finanzierung (§11)

Der örtliche Träger der öffentlichen Jugendhilfe darf die Landeszuweisung nur an Träger von Tageseinrichtungen weiterleiten, die sich am öffentlichen Tarif orientieren.

9. Entlastung Mehrkindfamilien (§13 Abs.2)

Bisher wird die Entlastung von Mehrkindfamilien auf kommunaler Ebene festgelegt. In ca. 28% der Einrichtungen zur Kindertagesbetreuung gibt es bisher dazu Regelungen. Geplant ist im Zuge der Novellierung, dass der gesamte Elternbeitrag 160% des Beitrages, der für das älteste Kind zu entrichten ist, nicht übersteigen darf.

9. Entlastung Mehrkindfamilien (§13 Abs.2)

Anstelle generell alle Mehrkindfamilien zu entlasten, sollten die Elternbeiträge gestaffelt werden nach Einkommen der Eltern, Kinderzahl und Betreuungsumfang.

10. Auskunftspflicht und Evaluation (§15)

Es wird eine Auskunftspflicht der Gemeinden und der örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe gegenüber dem überörtlichen Träger der Jugendhilfe eingeführt. Für den Zweck der Landesplanung und der Evaluierung des Gesetzes. Die Finanzierungsregelungen sind bis Ende 2016 zu evaluieren.

11. Kuratorium (§19 Abs. 4)

Kompetenzzuwachs:

Die Zustimmung des Kuratoriums ist nun auch erforderlich, wenn die konzeptionelle Ausrichtung weiter entwickelt werden soll und wenn die Öffnungs- und Schließzeiten der Einrichtung geändert werden sollen.

12. Elternvertretung (§19)

Neu:

Eine Kreiselternvertretung wird geschaffen.

Wird von den Gemeindeelternvertretungen gewählt.

Die Kreiselternvertretung entsendet eine(n) Vertreter(in)
in den Jugendhilfeausschuss

Übernahme einer **Grünen Forderung: Landeselternvertretung.**

Diese wird von den Kreiseltern- und Stadtelternvertretungen
gewählt. Ist beim Landeskinderbeauftragten angesiedelt und
entsendet ein Mitglied in den Landesjugendhilfeausschuss.

13. Personalschlüssel (§ 21)

Leichte Verbesserung des Personalschlüssels:

Krippe ab August 2015: 1:5,5 – bis dahin keine Verbesserung (1:6,6)

Kita ab August 2013: 1:12,5

Hort ab August 2013: 1:20

Stufenweise Verbesserung des Personalschlüssels:

Endstufe (2016): Krippe: 1:4 – Kita 1:10 – Hort 1:23.

Verbesserung soll in der Krippe beginnen

14. Pädagogische Fachkraft (§21 Abs. 3)

Neu aufgenommen in die Liste der geeigneten Fachkräfte:

1. KindheitspädagogInnen
2. Personen mit einem pädagogischen Hochschulabschluss (+Nachweis über extra Qualifizierung im Bereich der Kinderbetreuung)
3. Personen mit einem pädagogischen Fachhochschulabschluss (+Nachweis über extra Qualifizierung im Bereich der Kinderbetreuung)

Erleichterte Anerkennung von pädagogischen Abschlüssen
ohne Praktikumsjahr. Einstieg in 3-jährige duale Ausbildung.

15. Bildungsprogramm (§24)

Das Bildungsprogramm des Ministeriums für die Tageseinrichtungen wird für alle Einrichtungen verbindlich.

Die Vermittlung der UN-Kinderrechtskonvention und auch die Partizipation von Kindern soll Bestandteil des Bildungsprogramms werden. Das Bildungsprogramm soll erst nach Beschluss durch den Landtag verbindlich werden.

Zentrale Änderungen im Rahmen der
KiföG Novellierung



Vielen Dank für Ihre Aufmerksamkeit.

Kontakt

Regionalbüro Dessau-Roßlau-Wittenberg

CORNELIA LÜDDEMANN - Mitglied im Landtag von Sachsen-Anhalt Fraktion Bündnis 90/Die Grünen

Bastian George - Mitarbeiter und Ansprechpartner vor Ort
Ferdinand-von-Schill-Str. 37 // 06844 Dessau-Roßlau

Telefon: 0340/51 66 731 // Telefax: 0340/51 66 732

Mail: buero@cornelia-lueddemann.de

Aktuelle Informationen auch auf ...

